PFARRKIRCHE ST. MARIA EBIKON

Pfarrei Ebikon, Dorfstrasse 11, 6030 Ebikon, 041 444 04 80, sekretariat.ebikon@kathrontal.ch

Katholische Kirche Rontal Ebikon

Gesuch / Vertrag / Rechnung

VeranstalterIn _____

Verantwortliche Person Name/Vorname _____

Adresse _____

_____

Telefon/Handy _____

E-Mail _____

Verwendungszweck/Anlass _____

Veranstaltungsdatum _____

Vorbereitungszeit am Veranstaltungstag von _____ bis _____ Uhr

Startzeit der Veranstaltung _____ Uhr

Aufräumen bis _____ Uhr

Probedatum _____ Probezeit von _____ bis _____ Uhr

Voraussichtliche Personenzahl _____ ohne Eintritt / mit Eintritt/Kollekte

Falls Benefizveranstaltung, wofür? _____

Installationen, Technik _____

Unterschrift GesuchstellerIn Datum _____ Unterschrift _____

Entscheid Gemeindeleitung Bewilligt Ja Nein

Bemerkungen _____

_____

Datum _____ Unterschrift _____

Ergänzung durch Geschäftsstelle Kirchgemeinde:

Reservationsbedingungen / Auflagen: Der Rechnungsbetrag muss bis 30 Tage vor der Veranstaltung bezahlt sein. Aufwendungen des Sakristans werden nach dem Anlass in Rechnung gestellt. Technische Anlagen werden ausschliesslich durch den Sakristan bedient. Für Schäden an Gebäude und Mobiliar haftet der Veranstalter.

Bemerkungen _____

_____

Rechnung

Benützungsgebühr Kirche	Fr.	_____
Sonstiges	Fr.	_____
Total Rechnungsbetrag	Fr.	_____

Einzahlung bis _____

Ebikon, _____ Unterschrift _____

Benützung der Kirche St. Maria Ebikon für Konzerte

Die Kirche St. Maria Ebikon ist ein stimmungsvoller und akustisch günstiger Bau. Neben der Benützung als Gottesdienstraum sind darin Konzertveranstaltungen, in massvollem Umfang, möglich. Die Kirche soll aber hauptsächlich Gotteshaus und Pfarrkirche bleiben und nicht bedingungslos beanspruchbarer Konzertsaal werden.

Daher gilt folgendes Reglement

- Ein Konzert in der Kirche soll einen Beitrag zur Verkündigung der Frohen Botschaft leisten, das Programm dementsprechende Musik aufweisen und dem Kirchenjahr angepasst sein. Konzerte, deren Programme dem sakralen Raum nicht entsprechen, werden nicht bewilligt.
- Es werden jährlich grundsätzlich nicht mehr als 8 Konzerte zugelassen. Ortsansässige Musikvereine, Gruppen und Chöre haben den Vorrang.
- Gesuche sind mit dem Formular „Gesuch/Vertrag/Rechnung“ frühzeitig an das Pfarreisekretariat zu richten.
- Spätestens einen Monat vor der Veranstaltung sind die genauen Probezeiten mit dem zuständigen Sakristan abzusprechen.
- Konzerte und Proben dürfen nicht die ordentlichen Gottesdienste tangieren oder zu deren Verschiebung führen.
- Der Aufbau eigener Podien sowie Veränderungen im Chorraum sind nur mit spezieller Bewilligung gestattet. Der Veranstalter haftet für allfällige Schäden.
- Der Veranstalter ist für gute Ordnung im Kirchenraum nach Proben und Konzerten besorgt.
- Für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen ist der Veranstalter selber verantwortlich. Aus Sicherheitsgründen sind bei Veranstaltungen max. 550 Personen in der Kirche zugelassen.
- Für die Parkplatzordnung hat der Veranstalter selber zu sorgen.
- Die Präsenz des Sakristans ist während den Konzerten und unter Umständen auch zwischenzeitlich nötig. Liegen diese Termine ausserhalb seiner üblichen Präsenzzeit, hat der Veranstalter vorgängig die Frage der Entschädigung zu klären. Diese richtet sich nach dem effektiven Aufwand.

Benützungsgebühren

Miete für Konzertveranstaltungen, inklusiv einer Probe:

- Gratis Pfarreianlass, von der Pfarrei oder einem kirchlichen Verein organisiert und durchgeführt.
- Gratis Pfarreianlass, von der Pfarrei gewünscht und als wertvoller Beitrag zum Pfarreileben mitorganisiert.
- Fr. 300.00 Anlass von Ebikoner Vereinen oder Gruppen organsiert, ohne besonderes Interesse der Pfarrei.
- Fr. 500.00 Anlass von auswärtigen Veranstaltern organisiert, ohne besonderes Interesse der Pfarrei.
- Fr. 200.00 Benützung der Orgel.
- Für rein kommerzielle Veranstaltungen gelten besondere Ansätze.
- Beanspruchung des Sakristans für Vorbereitung, Präsenz und Reinigung nach effektivem Aufwand.

Der Gemeindeleiter entscheidet über den Erlass der Gebühren aufgrund einer allfälligen Mitgestaltung eines Gottesdienstes oder des Mittragens eines Pfarreianlasses.

Ebikon, 26. Januar 2010 Kirchenrat Ebikon